

HÖRSYSTEMEVERSORGUNG - MERKBLATT FÜR VERSICHERTE

Allgemeine Informationen zur Versorgung:

- Die Überweisung durch den Versicherer an den Hörgeräteakustiker erfolgt aufgrund einer Verordnung durch einen spezialisierten ORL-Expertendarzt.
- Die Versorgung wird durch Hörgerätegeschäfte übernommen, die von der Versicherung (MV/UV) anerkannt sind. Die Liste der Geschäfte ist bei den Versicherungen erhältlich und auf der Webseite der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) unter <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/hoergeraete-tarif/> (Liste der zugelassenen Akustikergeschäfte) einsehbar.
- Apotheken sind von der Versicherung nicht als Lieferanten für Hörsysteme anerkannt. Dort bezogene Hörsysteme werden von der Versicherung nicht übernommen.
- Der Hörsysteme Tarif ermöglicht eine qualitativ hochstehende Versorgung ohne Zuzahlung. Sie können sich dennoch für ein teureres Gerät entscheiden als dasjenige, welches von der Versicherung übernommen wird. In diesem Fall müssen Sie ein Mehrkostenformular ausfüllen und den Mehrpreis für das Gerät/die Geräte übernehmen. Das Geschäft darf keine Mehrkosten auf die Dienstleistung und akustische Ankopplung verlangen. Das Mehrkostenformular erhalten Sie beim Hörgeräteakustiker.

Ersatz bei Verlust:

- Bei Verlust des Hörsystems müssen Sie anteilmässig einen Selbstbehalt übernehmen.

Vorzeitige Anpassung:

- Sie haben frühestens nach sechs Jahren Anspruch auf eine Neuanpassung. Voraussetzung dafür ist eine erneute Verordnung des ORL-Expertendarztes.
- Auch die erneute Versorgung muss von einem durch die Versicherung anerkannten Hörgerätegeschäft vorgenommen werden.
- Wünschen Sie eine vorzeitige Anpassung ohne nachvollziehbare medizinische Notwendigkeit, sind folgende Beiträge der Versicherung möglich:
 - 0% nach 1-2 Jahren
 - 25% nach 3 Jahren
 - 50% nach 4 Jahren
 - 75% nach 5 Jahren

Garantie:

- Für die Geräte leistet das Akustikergeschäft eine Mindestgarantie von 24 Monaten ab dem Datum des Anpassberichtes durch den Hörgeräteakustiker. Bei Reparaturen beträgt die Garantiezeit 3 Monate für die ersetzen Teile. Die Garantie erstreckt sich auf Fehler in der Konstruktion, im Material sowie in der Verarbeitung und umfasst insbesondere auch die notwendigen Anpassungsarbeiten.
- Nicht unter die Garantie fallen normale Abnutzungen sowie die akustische Ankopplung.

Servicearbeiten und Nachbetreuung durch das Akustikergeschäft:

- Reparaturen bis zum Betrag von 20 Franken, Anpassungsarbeiten und Servicearbeiten sind in der Hörsysteme Versorgung inbegriffen.
- Bis zu einer Hörsysteme Neuversorgung sind in den Servicearbeiten zeitlich unbefristet die Reinigung und das Ersetzen des Schallschlauches oder das Ersetzen von Slimtubes, Domes und Ähnliches inbegriffen.
- Die Nachbetreuung ist inbegriffen und umfasst zeitlich unbefristete Funktionskontrollen, die audiometrischen Nachkontrollen, die Überprüfung der Programmierung und deren Neueinstellung.
- Batterien stellen grundsätzlich keine gesetzliche Leistung der UV/MV dar. Ob Ihre Versicherung dennoch einen Kostenbeitrag leistet, erfahren Sie bei direkter Anfrage.